

2. Dem Kanton Schwyz an die zu Fr. 18,000 veranschlagten Kosten für Entwässerung und Aufforstung Kratzerli Kohlweide der Genossame Lachen, ein Beitrag von höchstens Fr. 13,120.

3. Dem Kanton Graubünden an die zu Fr. 26,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Wasserversorgung und einer Sennhütte auf der Alp Cavel, Gemeinde Lumbrein, Bezirk Glenner, 40 %/o, im Maximum Fr. 10,400.

4. Dem Kanton St. Gallen an die zu Fr. 75,000 veranschlagten Kosten der Durchführung des Rietbachkanalprojektes in der Gemeinde Kaltbrunn, 20 %/o, im Maximum Fr. 15,000.

5. Dem Kanton Wallis an die zu Fr. 18,200 veranschlagten Kosten der Lawinenverbauung und Aufforstung Staffelwald, der Gemeinde Saas-Fee, ein Beitrag von Fr. 10,846.

Als schweizerischer Delegierter für das Komitee des in Paris zu errichtenden internationalen Seuchenamtes wird Herr Professor Dr. Bürgi, Chef des eidgenössischen Veterinäramtes, bezeichnet.

Wahlen.

(Vom 31. Januar 1927.)

Militärdepartement.

Adjunkt der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun: Anderegg, Charles, Major, Maschineningenieur, von Rumisberg, zurzeit Fabrikationschef der eidgenössischen Munitionsfabrik Altdorf.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Wiederwahl der Beamten und Angestellten des Bundes für die Amtsdauer 1927—1930.

Die unterfertigte Amtsstelle bringt den Beamten und Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung auftragsgemäss zur Kenntnis, dass sie sich für die am 1. April 1927 beginnende dreijährige Amtsdauer und vorbehältlich der Neufestsetzung ihrer Besoldungen als wiedergewählt zu betrachten haben, sofern sie vor dem 10. Februar 1927 keine gegenteilige Mitteilung erhalten.

Nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1926 ist jede Wiederwahl an den ausdrücklichen Vorbehalt geknüpft, dass der Gewählte während der Amtsdauer an einen andern Dienstort oder in einen andern Dienstzweig versetzt oder dass ihm eine Tätigkeit zugewiesen werden kann, die nicht zu den Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes gehört. Vorbehalten bleibt ferner die Neufestsetzung der Entschädigungen für Dienstwohnungen und die Neuordnung der Abgabe von Dienstkleidern während der Amtsdauer. Sofern der Entwurf des Beamtengesetzes im Laufe der Amtsdauer 1927—1930 in Rechtskraft erwächst, bleibt auch die Änderung der dienstlichen Bezeichnung vorbehalten.

Bern, den 1. Februar 1927.

(2.).

Schweizerische Bundeskanzlei.

Schweizerisches naturwissenschaftliches Reisestipendium.

Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern bringt die unterzeichnete Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ein Reisestipendium von Fr. 5000 zur Ausschreibung. Es ist dazu bestimmt, einem schweizerischen Naturforscher, Botaniker oder Zoologen zu ermöglichen, im Winterhalbjahr 1928/29 oder im Sommer 1929 eine Reise zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten zu unternehmen.

Es bleibt der Verständigung der Kommission mit dem Stipendiaten vorbehalten, Reise- und Arbeitsprogramm, sowie ein Pflichtenheft im einzelnen festzustellen.

Bei der Vergebung der Stipendien werden die Lehrer der Naturwissenschaften an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen, sowie jüngere Leute, die ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben, vorzugsweise berücksichtigt. Massgebend für den Vorschlag der Kommission ist die wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten und die Ausgestaltung seines Arbeitsprogramms.

Bewerber haben ihre Anmeldung, begleitet von einem Curriculum vitae und Ausweisen über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, bis spätestens **30. Juni 1927** an Herrn Prof. Dr. H. Bachmann, Brambergstr. 5a, Luzern, der auch zu weiterer Auskunft bereit ist, einzusenden.

Februar 1927.

(3.).

Die Kommission für das schweizerische naturwissenschaftliche Reisestipendium,

Der Präsident:	Der Vizepräsident und Sekretär:
Prof. Dr. H. Bachmann , Luzern.	Prof. Dr. O. Fuhrmann , Neuchâtel.
Dr. Fritz Sarasin , Basel.	
Dr. John Briquet , Genf.	Prof. Dr. C. Schroeter , Zürich.
Dr. J. Roux , Basel.	Prof. Dr. Ursprung , Freiburg.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.
Ingresse und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

Preis steif broschiert Fr. 2. 50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Zu beziehen durch die

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.02.1927
Date	
Data	
Seite	92-95
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 951

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.